

**(2.) Änderung der Satzung über die Benutzung der städt. Unterkünfte im Gebäude „Mühlenbreite 1“ sowie über die Erhebung von Gebühren und von Entgelten für Verbrauchskosten für die Benutzung der Unterkünfte der Stadt Geseke zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen vom 02.09.1999**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NW S. 496) hat der Rat der Stadt Geseke in seiner Sitzung vom 15.11.2016 beschlossen:

§ 1

Im § 3 Abs. 6 der Satzung wird der letzte Satz gestrichen. Neu eingefügt wird:  
Das Einbringen von weiterem Mobiliar in die Obdachlosenunterkünfte ist nicht gestattet.

§ 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 17.11.2016

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Remco van der Velden  
Bürgermeister